

Einbürgerungskampagne der Stadt Nürnberg

Antrag und Ausgangslage

Der Nürnberger Rat für Integration und Zuwanderung hat in seinem Beschluss vom 17.10.2017 die Durchführung einer Einbürgerungskampagne vorgeschlagen. Als Kernelement einer solchen Kampagne wird ein persönliches Anschreiben des Oberbürgermeisters angeregt: *„Alle Nürnberger Bürgerinnen und Bürger, welche die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, sollten ein Informationsschreiben erhalten und eingeladen werden, den Schritt der Einbürgerung zu gehen.“* Als Begründung wird insbesondere die verbesserte politische Teilhabe durch die Teilnahme an allen Wahlen (EU-Bürger/-innen können bereits an Europa- und Kommunalwahlen teilnehmen) und die Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen in Nürnberg angeführt, da ein persönliches Anschreiben über den eigentlichen Zweck hinaus auch ein Zeichen für Zusammengehörigkeit bzw. Zugehörigkeit wäre. Die Notwendigkeit einer Einbürgerungskampagne wird mit den entsprechenden statistischen Befunden begründet und angenommen, dass eine solche Kampagne die Einbürgerungszahlen steigern könnte.

Der in der Kommission für Integration am 04.07.2019 vorgelegte Statistische Jahresbericht 2018 des Einwohneramtes und des Amtes für Stadtforschung und Statistik über ausländische Staatsangehörige und Menschen mit Migrationshintergrund in Nürnberg zeigt folgendes Bild:

Jahr	Anspruchs-Einbürgerungen	Ermessens-Einbürgerungen	Einbürgerungen (Gesamtzahl)	Einbürgerungs-Anträge
2005	1175	174	1349	2160
2006	1672	176	1848	1985
2007	1434	196	1630	1668
2008	875	255	1130	1434
2009	850	673	1523	1768
2010	754	923	1677	1656
2011	737	727	1464	1670
2012	896	691	1587	1586
2013	793	612	1405	1484
2014	732	639	1371	1436
2015	837	462	1299	1522
2016	1136	300	1436	1511
2017	977	180	1157	1609
2018	883	125	1008	1295

Demnach sind die Einbürgerungszahlen seit 2016 rückläufig und erreichten im Jahr 2018 mit 1.008 vollzogenen Einbürgerungen ihren niedrigsten Stand seit 2005. Bis 31.07.2019 wurden laut Auskunft des Einwohneramtes 622 Einbürgerungen vollzogen und 936 Anträge auf Einbürgerung gestellt, was auf eine wieder (leicht) steigende Tendenz hinweist.

Rechtliche Grundlagen für Einbürgerungen und Antragsprüfung

Für eine Einbürgerung gelten im wesentlichen drei Rechtsgrundlagen:

1. Ermessenseinbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz
2. Einbürgerung nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (betrifft Ehegatten und Lebenspartner/-innen)
3. Anspruchseinbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz

Im Anhang befindet sich der entsprechende Auszug aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz.

Der Antrag auf Einbürgerung ist bei der Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsbehörde beim Einwohneramt zu stellen. Entsprechend der obigen Rechtsgrundlagen erfolgt die Antragsprüfung anhand bestimmter rechtlicher Kriterien, die zu erfüllen sind. Diese werden ebenfalls im Anhang dargestellt. Die Zusammenstellung der rechtlichen Voraussetzungen verdeutlicht, dass jede vollzogene Einbürgerung das Ergebnis einer umfangreichen Prüfung des Einzelfalls ist.

Befürwortung und Begründung eine Einbürgerungskampagne

Die Verwaltung unterstützt den Vorschlag des Integrationsrates, eine Kampagne mit dem Ziel durchzuführen, die Möglichkeit der Einbürgerung zu bewerben und die Anzahl der Einbürgerungen zu steigern. Als Vorteile für die betreffende Person sind neben dem aktiven auch das passive Wahlrecht zu nennen, der generelle Wegfall der Aufenthaltserlaubnis, der freie Zugang zu allen Berufen, die freie Wahl des Aufenthalts und Wohnsitzes in allen EU-Länder, die Visa-freie Reisemöglichkeit in viele Länder sowie der Schutz der deutschen Auslandsvertretung.

Neben den Eingebürgerten selbst profitiert auch die gesamte Stadtgesellschaft von Vorteilen wie verbesserte politische Repräsentanz und Interessensvertretung von Menschen mit eigener oder familiärer Zuwanderungsgeschichte sowie Fortschritte im Integrationsprozess durch vollständige rechtliche Gleichstellung. Neben objektiven können auch subjektive Vorteile von einer Zunahme der Einbürgerungen angenommen werden wie die vom Integrationsrat benannte Stärkung des Zugehörigkeits- und Zusammengehörigkeitsgefühls.

Die Verwaltung spricht sich demzufolge für die Durchführung einer öffentlichen Kampagne zur Erhöhung der Einbürgerungszahlen aus.

Persönliches Anschreiben des Oberbürgermeisters

Den konkreten Vorschlag des Integrationsrates für ein persönliches Anschreiben des Oberbürgermeisters an alle Personen, die die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, hält die Verwaltung allerdings nicht für sinnvoll. Ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden oder nicht, ist jeweils das Ergebnis einer umfangreichen Einzelfallprüfung. Ein persönliches Anschreiben des Oberbürgermeisters weckt große Erwartungen, die unweigerlich zu Enttäuschungen führen, falls keine Einbürgerung möglich ist. Erfahrungen anderer Städte bestätigen dies. Angeschrieben wurden beispielsweise alle Personen, die seit mindestens acht Jahren in Deutschland leben. Sie wurden auf die grundsätzliche Möglichkeit der Einbürgerung hingewiesen und zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Stellte sich heraus, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht vorlagen, war der Unmut groß.

Aus individueller Sicht zieht eine Einbürgerung zudem nicht nur Vorteile, sondern möglicherweise auch bestimmte Nachteile nach sich. So müssten sich beispielsweise Nicht-EU-Bürger/-innen zwischen ihrer bisherigen und neuen Staatsangehörigkeit entscheiden, was unter anderem die große Gruppe der Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit in Nürnberg betrifft. Neben den vom Integrationsrat benannten, positiven könnten daher auch negative Effekte eintreten, falls geweckte Erwartungen enttäuscht werden. Prinzipiell ist die Frage der Staatsangehörigkeit eine für die einzelne Person bedeutsame, möglicherweise „heikle“ Frage und ein persönliches Anschreiben könnte einerseits als positives Symbol, andererseits aber auch als unerwünschter Eingriff in die Privatsphäre empfunden werden.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Eine Einbürgerungskampagne erfordert eine inhaltliche Konzeption und die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen für deren Durchführung.

Erste inhaltliche Überlegungen: In Gesprächen zwischen der Geschäftsführung der Koordinierungsgruppe Integration und dem Integrationsrat wurde die Problematik eines persönlichen Schreibens des Oberbürgermeisters als Kernelement einer Einbürgerungskampagne besprochen. Alternativ wurde eine öffentlichkeitswirksame Kampagne diskutiert, in deren Mittelpunkt Menschen und ihre Geschichten stehen, die den Schritt der Einbürgerung gegangen sind. Mögliche appellative Kernaussagen einer Einbürgerungskampagne könnten sein: *„Sie leben bei uns und haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Deutsche/r zu werden. Wir freuen uns, wenn Sie diesen Schritt gehen.“* oder *„Nürnberger/in sind Sie schon. Überlegen Sie sich doch, Deutsche/r zu werden.“* Keinesfalls ausgesagt werden soll, dass der deutsche Pass Voraussetzung für Zugehörigkeit ist. Beides ist willkommen: Einbürgerung genauso wie jede andere Nationalität. Bestimmte Probleme sollten nicht verschwiegen werden, zum Beispiel, dass nicht alle Anträge positiv beschieden werden. Anders gewendet werden nicht alle, die die Voraussetzungen erfüllen, diesen Schritt gehen wollen. Deshalb kann der Appell nur dahingehen, sich beraten und nicht, sich einbürgern zu lassen.

Als Zielgruppen sind zunächst Nürnberger/-innen ohne deutschen Pass zu nennen, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die sich mit dem Thema befassen, ohne bisher konkrete Schritte eingeleitet zu haben (zum Beispiel, weil sie zögern, die bisherige Staatsangehörigkeit gegebenenfalls abzugeben). Zum anderen gehören aber auch Nürnberger/-innen mit deutschem Pass zum Adressatenkreis, um diese ausgehend von einer solidarischen Stadtgesellschaft „abzuholen“ und für ein Deutschlandbild in Vielfalt zu gewinnen.

Als Zielsetzung einer Einbürgerungskampagne sind Punkte zu nennen wie

- Erhöhung der Einbürgerungszahlen
- Verbesserung der Teilhabe
- Diskurs über nicht ausgrenzende, sondern vielfältige Bestimmung von Deutsch-sein anstoßen und positiv prägen
- Lebendiger Diskussionsprozess über mehrfache Identitäten
- Anstoß eines Diskurses über Transkulturalität
- Normative Befüllung eines Rechtsaktes: Einbürgerung als Gewinn für „beide Seiten“, aber möglicherweise auch als Verlust (der bisherigen Staatsbürgerschaft oder der Heimat z.B. aufgrund von Flucht oder Vertreibung).

Finanzielle und personelle Ressourcen: Für die Ausarbeitung eines Konzeptes für eine Einbürgerungskampagne, beispielsweise in Zusammenarbeit mit einer Agentur und für deren Durchführung sind finanzielle Mittel erforderlich. Für die Vorbereitung und Durchführung einer solchen Kampagne sind zudem personelle Ressourcen insbesondere bei EP hinsichtlich der

zu erwartenden Zunahme an Beratungen sowie zur nachfolgenden Antragsbearbeitung erforderlich.

Aktuelle Situation der Staats- und Einbürgerungsbehörde beim Einwohneramt

Die Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsbehörde bei EP ist derzeit in einer schwierigen Situation. Bedingt durch die Umbauarbeiten im Gebäude Äußere Laufer Gasse herrscht generell Platznot bei EP, die Bauarbeiten werden bis Mitte 2020 andauern. In der Folge wurde das Sachgebiet Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerungen in ein Gebäude am Plärrer ausgelagert.

Zudem ist das relativ kleine Sachgebiet derzeit personell überlastet. Die sieben Stellen sind aufgrund einer Langzeiterkrankung und dem Weggang zweier Mitarbeiterinnen nicht durchgehend besetzbar gewesen. Zuletzt konnten Nachwuchskräfte gewonnen werden, die nunmehr im laufenden Betrieb einzuarbeiten sind. EP hat als Reaktion eine weitere, zusätzliche Kraft der QE3 auf Budget finanziert. Hinzu kamen aktuelle Entwicklungen, die die Antragszahlen beeinflusst haben (z.B. Brexit) und komplexere rechtliche Regelungen.

In der Folge sind Wartezeiten auf Beratungstermine von mehreren Monaten entstanden, Termine sind mittlerweile erst zu Beginn des Jahres 2020 buchbar. EP versucht hier auch durch Einsatz von IT gegenzusteuern (elektronische Akte, neue Kundenkommunikation, Online-Terminvergabe).

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung folgendes Vorgehen vor:

- Die Einbürgerungskampagne soll im Jahr 2020 konzipiert und geplant und ab dem Jahr 2021 durchgeführt werden.
- Die Verstetigung der genannten, derzeit budgetfinanzierten Stelle (Vollkraft in QE3) ist notwendig, um die personellen Voraussetzungen für den zu erwartenden, erhöhten Arbeitsanfall zu bewältigen.
- Für die Finanzierung und Durchführung einer Einbürgerungskampagne werden für den Haushalt 2021 entsprechende Mittel angemeldet.

Empfehlung der Kommission für Integration für eine Einbürgerungskampagne

Die Kommission für Integration empfiehlt, dass die Stadt Nürnberg eine Einbürgerungskampagne durchführt. Die Einbürgerungskampagne soll im Jahr 2020 konzipiert und geplant und ab dem Jahr 2021 durchgeführt werden. Die Kommission für Integration empfiehlt, hierfür die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen.

Anhang

Auszug aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

§ 8

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat,
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

§ 9

(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt, es sei denn, daß sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

(3) (weggefallen)

§ 10

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt,

3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
 4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
 5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
 6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.
- (2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.
- (3) Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.
- (4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.
- (5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.
- (6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.
- (7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html>, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Justiz, letzter Zugriff: 5.9.2019

Rechtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung

1) Ermessenseinbürgerung nach § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz:

- Es muss ein 8-jähriger rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland nachgewiesen werden. Für die Miteinbürgerung von Ehegatten ist eine Aufenthaltszeit von 4 Jahren bei einer Ehebestandszeit von 2 Jahren ausreichend. Ausnahmen gibt es für ehemalige deutsche Staatsangehörige und Asylberechtigte.
- Der Einbürgerungsbewerber muss handlungsfähig oder gesetzlich vertreten sein.
- Es muss ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden.
- Es darf keine Verurteilung zu einer Strafe wegen einer rechtswidrigen Tat vorliegen. Außer Betracht bleiben Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden und nach der Bewährungszeit erlassen worden sind.
- Die Sicherung des Lebensunterhaltes muss aus eigenen Mitteln erfolgen.
- Es müssen Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachgewiesen werden, die den Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) entsprechen.
- Es müssen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachgewiesen werden.
- Die bisherige Staatsangehörigkeit muss aufgegeben werden oder automatisch verloren gehen.
- Der Antrag wird bei der Stadt Nürnberg als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde gestellt und bearbeitet. Die Entscheidung über die Einbürgerung und über die Gebühren trifft die Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

2) Einbürgerung nach § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (betrifft Ehegatten/Lebenspartner)

- Es muss ein 3-jähriger rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland nachgewiesen werden.
- Die Ehe muss seit mindestens 2 Jahren bestehen.
- Der Ehegatte oder Lebenspartner muss deutscher Staatsangehöriger sein.
- Der Einbürgerungsbewerber muss handlungsfähig oder gesetzlich vertreten sein.
- Es muss ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden.
- Es darf keine Verurteilung zu einer Strafe wegen einer rechtswidrigen Tat vorliegen. Außer Betracht bleiben Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden und nach der Bewährungszeit erlassen worden sind.
- Die Sicherung des Lebensunterhaltes muss aus eigenen Mitteln erfolgen.
- Es müssen Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachgewiesen werden, die den Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) entsprechen.
- Es müssen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachgewiesen werden.
- Die bisherige Staatsangehörigkeit muss aufgegeben werden oder verloren gehen. Ausnahmen hiervon sind möglich.
- Der Antrag wird bei der Stadt Nürnberg als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde gestellt und bearbeitet. Die Entscheidung über die Einbürgerung und über die Gebühren trifft die Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

3) Anspruchseinbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz:

- Es muss ein 8jähriger rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland nachgewiesen werden. Eine Verkürzung des Aufenthalts auf 7 Jahre ist bei der Vorlage einer Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurses möglich. Eine Verkürzung auf 6 Jahre ist möglich beim Nachweis von besonderen Integrationsleistungen.
- Der Einbürgerungsbewerber muss handlungsfähig sein oder gesetzlich vertreten.
- Es muss ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden.
- Es muss ein unbefristetes Aufenthaltsrecht vorliegen oder eine Aufenthaltserlaubnis die nicht nach §§ 16, 17, 17a, 20, 22,23 Abs. 1, 23 a, 24 und 25 Abs. 3 - 5 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde. Für Schweizer Staatsangehörige gibt es eine Ausnahme.
- Die Sicherung des Lebensunterhaltes muss aus eigenen Mitteln erfolgen. Ausnahmen sind möglich.
- Die bisherige Staatsangehörigkeit muss aufgegeben werden oder verloren gehen. Ausnahmen hiervon, z.B. bei Staatsangehörigen eines Mitgliedslandes der Europäischen Union, sind möglich.
- Es darf keine Verurteilung zu einer Strafe wegen einer rechtswidrigen Tat vorliegen. Außer Betracht bleiben Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden und nach der Bewährungszeit erlassen worden sind.
- Es müssen Deutschkenntnisse in Wort und Schrift nachgewiesen werden, die den Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) entsprechen.
- Es müssen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nachgewiesen werden.
- Es darf kein Ausschlussgrund für die Einbürgerung vorliegen. Dies ist der Fall, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass gegen den Einbürgerungsbewerber Sicherheitsbedenken bestehen oder ein Ausweisungsgrund vorliegt.
- Der Antrag wird bei der Stadt Nürnberg als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde gestellt, bearbeitet und entschieden.

4) Gebühren

Die Gebühr für eine Einbürgerung (Ermessen oder Anspruch) beträgt 255 Euro pro Person. Für minderjährige Kinder, die zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, beträgt die Gebühr 51 Euro pro Kind.